

**Beitragsordnung
nach § 4 der Vereinssatzung
in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung
vom 03.05.2019
des
SV Höntrop 1916 e.V.**

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 4 der Vereinssatzung), Gebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beiträge

1. Die Mitglieder haben nach § 4 der Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 01.01. des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die Höhe von Aufnahmegebühren und Umlagen werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Im Mitgliedbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt nach dem z.Zt. gültigen Mitgliederbeschluss vom 03.05.2019 in den Beitragsklassen:

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Erwachsene (Fußball aktiv) | 120,00 Euro |
| Erwachsene passiv | 72,00 Euro |
| Gymnastikgruppen | 72,00 Euro |
| Koronarsportgruppen | 60,00 Euro |
| Kinder / Jugendliche 0 - 18 Jahre | 96,00 Euro |
| Familien: | |
| 1 Erwachsener (aktiv) und 1 Kind: | 216,00 Euro |
| 1 Erwachsener (passiv) und 1 Kind: | 168,00 Euro |
| Jedes weitere Mitglied: | 48,00 Euro |

6. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben:

| | |
|----------------------|------------|
| Erwachsene: | 15,00 Euro |
| Kinder / Jugendliche | 5,00 Euro |
7. Eine Umlage wird zurzeit nicht erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im Voraus und für die ersten 12 Monate in einer Summe fällig. Nach Ablauf des 1. Jahres wird der Beitrag sofort für den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres fällig. Danach ist er regelmäßig zum 01.01. eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren zur jeweilig unter Punkt 1 beschriebenen Fälligkeit eingezogen. Hiervon darf im Einzelfall auch abgewichen werden. Die erforderliche Einzugsermächtigung ist Bestandteil der Vereinsanmeldung. Über Ausnahmen an der Teilnahme beim Lastschriftverfahren entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zu den unter Punkt 1. genannten Fälligkeitsterminen durch Barzahlung beim Kassierer oder durch Einzahlung / Überweisung auf eines der gültigen Bankkonten des Vereins.
4. Die Beitragspflicht endet gem. § 6 der Vereinssatzung mit Ende der Mitgliedschaft.

Eine Erstattung zuviel gezahlter Beiträge erfolgt auf Antrag.

§ 4 Mahnverfahren und Mahngebühren

1. Mitglieder, die zum Fälligkeitstermin dem Verein gegenüber mit Beitragszahlungen im Rückstand sind, werden zweimal schriftlich gemahnt. Hierfür wird eine Mahngebühr von 3,00 Euro pro Mahnung erhoben. Dies gilt ebenfalls im Falle eines vergeblich durchgeführten Einzugs der Beiträge im Lastschriftverfahren.
2. Sollte das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, wird durch den Vorstand das, gem. § 7 Abs. 1. der Vereinssatzung, erforderliche Vereinsausschlussverfahren eingeleitet. Eine Zahlungsverpflichtung, trotz Vereinsausschluss, bleibt bestehen. Der Verein behält sich in diesen Fällen vor, ein entsprechendes Beitreibungsverfahren beim Amtsgericht zu beantragen.

§ 5 Sonstige Regelungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsführung mitzuteilen.
2. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Änderungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen
2. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen nach § 2 Nr. 4 bis 6 dieser Beitragsordnung können nur von der Mitgliederhauptversammlung geändert werden.

Diese Beitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 03.05.2019 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.